



## MARKT PEISSENBERG

---

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, PLANUNGS-, VERKEHRS- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 09.12.2019, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:24 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

### **Anwesend:**

#### **Vorsitzende**

Frau Manuela Vanni

#### **Marktgemeinderäte**

Herr Thomas Bader  
Frau Petra Bauer  
Frau Ursula Einberger  
Herr Jürgen Forstner

Herr Peter Jungwirth  
Herr Simon Mooslechner  
Frau Patricia Punzet  
Frau Stephanie Träger

#### **Personal**

Frau Katja Christner  
Herr Thomas Schamper  
Herr Bernhard Schregle

#### **Gäste**

Herr Peter Guffanti  
Herr Rudi Mach  
Presse  
Besucher

Hr. Jepsen  
9 Personen

### **Abwesend:**

#### **Marktgemeinderäte**

Herr Stefan Rießenberger

## TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

### Beschließender Teil:

- 2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
- 3 Bauanträge
- 3.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2340/2 der Gemarkung Peißenberg (Teilfläche) - Alter Bahnhof;
- 3.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2340/2 der Gemarkung Peißenberg (Teilfläche) - Alter Bahnhof;
- 3.3 Antrag auf Baugenehmigung - Teilabbruch und Neuerrichtung eines Gebäudes mit zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 90/2 der Gemarkung Peißenberg (Iblherstraße 1);

### Vorberatender Teil:

- 4 Vollzug des BauGB; 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "An der Ludwigstraße II"
- 5 Kenntnissgaben
- 5.1 Sachstand Hochwasserschutz
- 5.2 Beantwortung Nachfrage Herr MGR Wurzinger wg. Genehmigung "neue Brücke mit Erdgasleitung" über Bachstraße
- 5.3 Sachstand Sanierung ehemalige Deponie Oderding

## **1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

## **Beschließender Teil:**

### **2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

Die Sitzungsniederschrift vom 11.11.2019 wird einstimmig genehmigt.

### **3 Bauanträge**

#### **3.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2340/2 der Gemarkung Peißenberg (Teilfläche) - Alter Bahnhof;**

##### Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf einer Teilfläche (Süd) des Grundstückes Fl.Nr. 2340/2 der Gemarkung Peißenberg (Alter Bahnhof) die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage beabsichtigt.

Das Gesamtgrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Äußere Ludwigstraße/Alter Bahnhof“ an einer Gemeindestraße (Alter Bahnhof).

Der Antrag wurde zunächst zur Vorlage im Genehmigungsverfahren eingereicht, wurde aber aufgrund der nachfolgenden Abweichung von den Regelungen des Bebauungsplanes ins Baugenehmigungsverfahren übergeleitet:

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen möglich. Das bestehende Gelände auf dem betroffenen Grundstück fällt ausgehend vom vorhandenen Straßenniveau nach Osten hin ab. Mit dem dargestellten Baukörper entstehen aus Sicht der Verwaltung allerdings insgesamt drei Vollgeschosse - bezogen auf den bestehenden, natürlichen Geländeverlauf.

Vom Entwurfsverfasser wird diesbezüglich auf die nördlich bestehende Bebauung (Alter Bahnhof 10) verwiesen, das Gebäude umfasst drei Vollgeschosse – wurde allerdings bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes (2001) errichtet. Im Zuge einer Neubebauung wäre hier ebenfalls nur noch eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen möglich.

Als Dachform ist im Bereich der geplanten Garage die Ausführung eines Flachdaches vorgesehen, gemäß Bebauungsplan ist generell die Errichtung von Satteldächern festgesetzt.

Der Ausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

### Beschluss:

*Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 31.10.2019. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann zu der vorliegenden Planung nicht hergestellt werden.*

*Für die Ermittlung der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse muss der vorhandene Geländeverlauf berücksichtigt werden, das in den Planunterlagen dargestellte, neue Gelände kann zunächst nicht herangezogen werden. Ob eine Neuregelung des Geländes mit Festlegung eines neuen, natürlichen Geländeverlaufes im vorliegenden Fall möglich ist, müsste im weiteren Verfahren durch das Landratsamt geprüft werden.*

*Bezüglich der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse kann aus Sicht der Verwaltung auch keine Befreiung erteilt werden, da in diesem Fall die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes berührt werden.*

*Bezüglich der gemäß Bebauungsplan festgesetzten Dachform sind die getroffenen Regelungen (Ausführung Satteldach) zu beachten.*

### Abstimmungsergebnis:

9:0

## **3.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2340/2 der Gemarkung Peißenberg (Teilfläche) - Alter Bahnhof;**

### Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf einer Teilfläche (Nord) des Grundstückes Fl.Nr. 2340/2 der Gemarkung Peißenberg (Alter Bahnhof) die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport/Garage beabsichtigt.

Das Gesamtgrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Äußere Ludwigstraße/Alter Bahnhof“ an einer Gemeindestraße (Alter Bahnhof).

Der Antrag wurde zunächst zur Vorlage im Genehmigungsverfahren eingereicht, wurde aber aufgrund der nachfolgenden Abweichung von den Regelungen des Bebauungsplanes ins Baugenehmigungsverfahren übergeleitet:

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen möglich. Das bestehende Gelände auf dem betroffenen Grundstück fällt ausgehend vom vorhandenen Straßenniveau nach Osten hin ab. Mit dem dargestellten Baukörper entstehen aus Sicht der Verwaltung allerdings insgesamt drei Vollgeschosse - bezogen auf den bestehenden, natürlichen Geländeverlauf.

Vom Entwurfsverfasser wird diesbezüglich auf die nördlich bestehende Bebauung (Alter Bahnhof 10) verwiesen, das Gebäude umfasst drei Vollgeschosse – wurde allerdings bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes (2001) errichtet. Im Zuge einer Neubebauung wäre hier ebenfalls nur noch eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen möglich.

Als Dachform ist im Bereich der geplanten Garage/des Carports die Ausführung eines Flachdaches vorgesehen, gemäß Bebauungsplan ist generell die Errichtung von Satteldächern festgesetzt.

Der Ausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

### Beschluss:

*Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 31.10.2019. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann zu der vorliegenden Planung nicht hergestellt werden. Für die Ermittlung der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse muss der vorhandene Geländeverlauf berücksichtigt werden, das in den Planunterlagen dargestellte, neue Gelände kann zunächst nicht herangezogen werden.*

*Ob eine Neuregelung des Geländes mit Festlegung eines neuen, natürlichen Geländeverlaufes im vorliegenden Fall möglich ist, müsste im weiteren Verfahren durch das Landratsamt geprüft werden. Bezüglich der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse kann aus Sicht der Verwaltung auch keine Befreiung erteilt werden, da in diesem Fall die Grundzüge der Planung des Bau-*

ungsplanes berührt werden. Bezüglich der gemäß Bebauungsplan festgesetzten Dachform sind die getroffenen Regelungen (Ausführung Satteldach) zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

9:0

### **3.3 Antrag auf Baugenehmigung - Teilabbruch und Neuerrichtung eines Gebäudes mit zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 90/2 der Gemarkung Peißenberg (Iblherstraße 1);**

#### Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung sind auf dem Grundstück Fl.Nr. 90/2 der Gemarkung Peißenberg (Iblherstraße 1) ein Teilabbruch des bestehenden Wohngebäudes mit zwei Wohneinheiten sowie eine Neuerrichtung des Gebäudes beabsichtigt. Vorgesehen ist ein vollständiger Abbruch des östlichen Gebäudeteiles, der westliche Gebäudeabschnitt aus den 1980er Jahren und die vorhandene Garage sollen bestehen bleiben.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Iblherstraße), die weitere Erschließung ist gesichert. Der betroffene Bereich befindet sich außerdem innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Aufgrund des Grundstückszuschnittes und der geplanten Neuerrichtung des Gebäudes in den ursprünglich bereits vorhandenen Abmessungen können die erforderlichen Abstandsflächen nicht vollständig auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang wurde in nördlicher Richtung einer entsprechenden Übernahme der Abstandsflächen auf das Grundstück Fl.Nr. 88/3 der Gemarkung Peißenberg (Iblherstraße 3) bereits zugestimmt.

In südlicher Richtung (Fl.Nr. 84 der Gemarkung Peißenberg/Holzerstraße 7) scheidet eine Abstandsflächenübernahme aufgrund der vorhandenen Bebauung aus. Hierzu wird die Zulassung einer Abweichung von den Abstandsflächen beantragt.

Für die beiden Wohneinheiten wäre nach den derzeit geltenden Regelungen der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen die Errichtung von insgesamt vier Stellplätzen - davon zwei überdacht - notwendig. Neben der bereits bestehenden Garage mit einem Einstellplatz sollen jedoch nur drei weitere, nicht überdachte Stellplätze auf dem Grundstück geschaffen werden. Hierfür wird ebenfalls die Zustimmung zu einer Abweichung von den Regelungen der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen beantragt.

Der Ausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

#### Beschluss:

*Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 02.12.2019. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum geplanten Ersatzbau wird grundsätzlich hergestellt.*

*Die abstandsflächenrechtliche Zulässigkeit ist abschließend durch das Landratsamt Weilheim-Schongau zu prüfen.*

*Der Erteilung einer entsprechenden Abweichung von den Regelungen der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen hinsichtlich des Entfalls der erforderlichen Überdachung eines weiteren Stellplatzes kann ebenfalls zugestimmt werden.*

Abstimmungsergebnis:

9:0

## Vorberatender Teil:

### 4 Vollzug des BauGB; 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "An der Ludwigstraße II"

#### Sachverhalt:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 26.09.2018 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „An der Ludwigstraße II“ als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung wurde eine günstigere Erschließung der Grundstücke mit einer Ringerschließung statt der ursprünglichen Stichstraßen mit zwei Wendehämmern festgesetzt, wobei der Anteil der Erschließungsflächen jedoch weitestgehend unverändert blieben. Weiter wurde die Bebauung mit Reihenhäusern, einem Doppelhaus, 2 Geschößwohnungsbauten und einem großen Gebäude zur Unterbringung einer Anlage „Betreutes Wohnen“ und mehrerer kleinerer Gewerbe- und Versorgungsflächen geplant. Auch wurde auf den Grundstücken Fl.Nr. 70 und 71 der Gemarkung Peißenberg ein dem öffentlichen Fußgängerverkehr zur Verfügung stehender Weg vorgesehen.

Folgende Wand- und Firsthöhen sowie überbaubare Grundflächen wurden festgelegt:

	Wandhöhe	Firsthöhe
Doppelhaus	6,90 m	11,20 m
Reihenhausbebauung	7,10 m	11,40 m
Betreutes Wohnen	10,80 m	15,80 m

Folgende überbaubare Grundstücksflächen wurden festgelegt:

Für die Bebauung mit dem Doppelhaus und der beiden Reihenhäuseranlagen insgesamt 2100 m<sup>2</sup>, für die beiden Geschößwohnungsbauten 2110 m<sup>2</sup> und das Gebäude zur Unterbringung einer Wohnanlage für betreutes/altersgerechtes Wohnen und gewerbliche Einheiten insgesamt 2055 m<sup>2</sup>.

Die Grundstücke wurden zwischenzeitlich an eine Wohnungsbaugesellschaft verkauft. Im Rahmen der laufenden Entwurfsplanung wurde festgestellt, dass die Breiten der Erschließungsstraßen zu ändern sind, um sowohl eine ordnungsgemäße Erschließung für die Hinterliegergrundstücke zu schaffen, als auch die geplanten Stellplätze in funktionsfähiger Weise anlegen zu können. Weiter mussten die Höhenkoten FFB angepasst werden. Die öffentlichen Fußwege sollen zu Gunsten eines Spielplatzes/ einer Freifläche entfallen. Als Ersatz wurde jedoch ein Fußweg entlang der Ebertstraße festgelegt.

Durch die Änderung der Höhenlage werden folgende Wand- und Firsthöhen und überbaubare Grundflächen vorgeschlagen:

	Wandhöhe	Firsthöhe
Doppelhaus	7,00 m	11,00 m
Reihenhausbebauung	7,00 m	11,00 m
Betreutes Wohnen	10,00 m	16,00 m

Folgende überbaubare Grundstücksflächen sind nun nach Angaben des Maßnahmenträgers sinnvoll:

Für die Bebauung mit einem Doppelhaus und eine Reihenhäuseranlage bzw. auch nur mit zwei Reihenhäuseranlagen (variabel festgesetzt) 1190 m<sup>2</sup> (in der 2. Änderung noch 2100 m<sup>2</sup>), für die beiden Geschößwohnungsbauten insgesamt 1100 m<sup>2</sup> (in der 2. Änderung noch 2110 m<sup>2</sup>) und für das Gebäude zur Unterbringung eines betreuten bzw. altersgerechten Wohnens 920 m<sup>2</sup> (in der 2. Änderung noch 2055 m<sup>2</sup>).

Allein durch diese Verringerung der überbaubaren Grundstücksflächen ergibt sich mit der Reduzierung der Wandhöhen eine wesentliche Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbilds. Die

Anhebung der Firsthöhe für das Gebäude an der Ludwigstraße wird durch die Änderung der OK FFB um -15 cm nicht wesentlich in Erscheinung treten.

Nach Ansicht der Verwaltung können gegen die beantragte Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände vorgebracht werden. Vielmehr wird durch das vorgelegte Konzept bzw. die vorgelegten Entwurfsplanungen eine wesentliche Verbesserung zur 2. Änderung gesehen. Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag zur 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „An der Ludwigstraße II“ statt zu geben. Das Verfahren kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss schlägt die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „An der Ludwigstraße II“ im vereinfachten Verfahren vor. Die durch den Maßnahmenträger in Auftrag gegebene und durch das Planungsbüro Steinbacher Consult Ingenieurgesellschaft vorgelegte Entwurfsplanung wird gebilligt. Die Verwaltung soll beauftragt werden, das Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen, sobald sämtliche hierfür erforderlichen Anlagen (z. B. saP, immissionsschutzrechtliche Berechnungen, Aussagen des WWA usw.) vorliegen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

#### Abstimmungsergebnis

9:0

## **5 Kennntnisgaben**

### **5.1 Sachstand Hochwasserschutz**

#### **5.1.1. Peißenberg Süd:**

Am Mittwoch, den 04.12.2019 fand der Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Peißenberg Süd statt. Hierbei konnten die Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen und betroffene Privatpersonen ihre Einwendungen, Bedenken und Anregungen vorbringen. Ein Großteil der Einwendungen konnte dabei ausgeräumt werden, bzw. wird im Zuge einer Planergänzung im Verfahren berücksichtigt. Somit ist zu erwarten, dass nach Erstellung der Niederschrift und den Planänderungen, welche allen Einwendungsführern zugesandt wird, keine weiteren Klagen zu erwarten sind und der Planfeststellungsbeschluss ca. im März 2020 erfolgen kann.

Das für die Leistungsphasen 5 bis 9 beauftragte Ingenieurbüro Winkler wurde diesbezüglich bereits informiert, um die Ausführungsplanung und alle weiteren Leistungsphasen ab März einzuplanen. Das Büro schätzt mit ersten Bauarbeiten im Winter 2020/2021 (Rodungsarbeiten), mit dem Bau des Rückhaltebeckens ab Frühjahr 2021.

#### **5.1.2. Peißenberg Nord:**

Derzeit werden die hydraulischen Berechnungen des Ingenieurbüros Winkler & Partner vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim nachgerechnet und die Rahmenbedingungen überprüft. Dabei ergeben sich aus Sicht des WWA z.T. andere Grundlagendaten für die vorherrschenden Bodentypen (z.B. würde eine Einstufung der Böden als gering wasserdurchlässig zu einem höheren Abflussscheitelwert am Gewässer führen). Nach Anpassung und Abstimmung der hydrologischen Berechnungen kann das Büro Winkler die Vorplanungen für die beiden Bauabschnitte BA I (Gewäsertausbau Wörthers-, Michels- und Sulzerbach, Bypassleitung Schellhammergase) und BA II (Rückhaltebecken Fendterbach und Überleitungserinne Buchaugraben) abschließen und die Entwurfsplanung für den BA I in Angriff nehmen. Dabei wurden Angebote für Baugrund Untersuchungen und die Erstellung der naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, spezielle Artenschutzprüfung) eingeholt., welche dem Büro Winkler bereits zur Prüfung vorliegen. Die Vergaben durch den Gemeinderat können voraussichtlich im Januar erfolgen.

Weitere Zeitschiene:

- Nach Abstimmung der Entwurfsplanung mit den Fachbehörden, insbesondere dem WWA Weilheim, Vorstellung und Genehmigung im November 2020 durch den Gemeinderat. Be-

schlussfassung zur Erstellung der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) für den Bauabschnitt I. Prüfung der Genehmigungsplanung durch die Fachbehörden WWA Weilheim und der Unteren Naturschutzbehörde auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit.

- Parallel hierzu Durchführung einer Anliegerversammlung.
- Einarbeitung evtl. fehlender Unterlagen bzw. berechtigter Einwendungen aus der Anlieger Versammlung in die Genehmigungsplanung.
- Start des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für den BA I
- BA II: Start der Entwurfsplanung ab ca. Herbst 2020.

Hinweis: Grundstücksverhandlungen sollten/können erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgen, wenn der genaue Umgriff der Maßnahme mit den betroffenen Flächen feststeht und so auch mit dem WWA Weilheim abgestimmt ist.

### **5.1.3. Treibholzsperrern:**

Ausgangslage:

Als Sofortmaßnahme zum Hochwasserschutz erfolgte im Oktober 2018 vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim die Zusage, Treibholzsperrern am Oberlauf des Sulzer-, Michels-, Stadelbaches und Buchaugrabens im Rahmen einer Unterhaltsmaßnahme in der Zuständigkeit des WWA Weilheim zu errichten. Nach einer Orts Begehung des Landesamtes für Umwelt (LfU) mit dem WWA Weilheim erfolgte in einer Stellungnahme des LfU am 25.01.2019 die grundsätzliche Zustimmung von Seiten des LfU inklusive eines Konzeptes. Die Zustimmung zur Finanzierung liegt dem Wasserwirtschaftsamt mittlerweile ebenfalls vor. Die Kosten der Maßnahmen werden dabei komplett vom Freistaat Bayern getragen.

Bei der Vorplanung ergaben sich nunmehr folgende Probleme:

- Der Einbau einer Treibholzsperrern im bestehenden Kiesfang oberhalb der Brücke an der Zufahrt zum Tiefstollen würde bei einem Hochwasserereignis zu einem Aufstau des Baches und in Folge dessen zu Ausuferungen auf die anliegenden Grundstücke führen. Hier wird gerade untersucht, ob eine Erhöhung der Böschungen zum Schutz der Anlieger möglich ist und ob die Kosten hierfür in einem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme stehen.
- An den 3 Bächen Sulzer-, Michelsbach und Höllbichlgraben wird derzeit im Zuge der Planungen zum Hochwasserschutz Peißenberg Nord die Hydrologie überprüft. Erst nach genauem Kenntnisstand der Ablaufwerte kann in die Entwurfsplanung eingestiegen werden, zu welcher noch Baugrunduntersuchungen notwendig sind.
- Nach Vorlage der Entwurfs Planung ist zu erwarten, dass ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von Treibholzsperrern vor September 2020 nicht mehr erfolgen wird.

## **5.2 Beantwortung Nachfrage Herr MGR Wurzinger wg. Genehmigung "neue Brücke mit Erdgasleitung" über Bachstraße**

### **5.2 Gasleitungen an Brücken über den Wörthersbach**

Um das Anwesen Bachstraße Nr.18 mit Erdgas zu versorgen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 08.08.2019 die Verlegung einer Erdgas Leitung an der bestehenden Fußgängerbrücke über den Wörthersbach genehmigt. Zur Nachfrage aus dem Gemeinderat, warum diese Anschlussleitungen zur Verbesserung des Hochwasser Schutzes nicht unterirdisch verlegt werden, kann nachfolgend Stellung genommen werden:

Eine unterirdische Verlegung mittels „Durchschießen „unter dem Bach wäre technisch in diesem Fall wohl nicht möglich, da der Verlauf einer Lenkrakete einen Vorlauf von ca. 12 bis 15 m ab Mitte Bach beidseitig benötigt. Grund hierfür ist die Verlegetiefe des bestehenden Mischwasserkanals in einer Tiefe von 4,5m. Die Baugrube für die Lenkrakete hätte in diesem Fall auf Privatgrund Haus Nr. 17 errichtet werden müssen.

Es wurden aber in der Baugenehmigung Auflagen erlassen, welche eine Gefährdung durch die Gasleitung ausschließen sollen, u. a. Anbau der Leitung in einem Stahlrohr unterstrom der Brücke, Leitung darf nicht in den Abflussquerschnitt ragen, div. Schutzvorkehrungen gegen Auftrieb, etc.

Sollte im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen die Beseitigung der Gasleitung notwendig werden, so ist diese entschädigungslos durch die Firma Energienetze Bayern zu entfernen. Zudem werden bei neuen Anlagen immer Strömungswächter eingebaut, welche im Gefahrenfall automatisch die Gaszufuhr verriegeln.

### **5.3 Sachstand Sanierung ehemalige Deponie Oderding**

#### **5.3 Ehemalige Mülldeponien „Peißenberg V“ und „Oderding“**

Die Marktgemeinde Peißenberg hat für die Deponien „Peißenberg V“ und „Oderding“ Detailuntersuchungen hinsichtlich Kontaminationen des Bodens, der Luft und des Grundwassers durchführen lassen.

Der Endbericht für die Deponie „Peißenberg V“ liegt jetzt vor, wobei der Gutachter und die beteiligten Fachstellen zu dem Ergebnis kommen, dass hier keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Da der Messstellentrückbau über den bestehenden Vertrag abgerechnet werden soll, wurde bei der GAB (Gesellschaft zur Altlastensanierung) ein Antrag zur Verlängerung der bisherigen Vertragslaufzeit (bis 31.12.2019) gestellt. Dieser Änderungsvertrag wurde am 27.11.2019 abgeschlossen.

Die Situation an der Deponie „Oderding“ stellt sich anders dar, da für diese Altlastfläche ergänzende Erhebungen durchgeführt werden müssen, um bestehende Verschmutzungsquellen möglichst noch näher eingrenzen zu können. In Abstimmung mit den Fachstellen wird daher ein Konzept für weitere Folgeuntersuchungen (Detailuntersuchung Teil B) erstellt werden. Da für diese Deponie die erforderlichen Probenahmen noch nicht beendet werden konnten, wurde auch hier eine Verlängerung der Vertragslaufzeit bei der GAB beantragt. Dieser Änderungsvertrag wurde am 03.12.2019 abgeschlossen.

Der Eigenanteil des Marktes Peißenberg für die Deponie „Oderding“ liegt bei insgesamt 126.569,05 Euro, es stehen derzeit noch ca. 97.500 € des Eigenanteils für den Markt aus. Darüber hinaus gehende Kosten, z. B. für Sanierungen, werden durch die GAB übernommen. Die Zuwendungen durch die GAB werden jedoch erst dann zum Tragen kommen, wenn der Eigenanteil ausgeschöpft ist.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni um 19:24 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

Manuela Vanni  
1. Bürgermeisterin

Bernhard Schregle  
Schriftführung